

| | | |
|------|--|--------|
| 1961 | Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1961 | Nr. 78 |
|------|--|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 9. 61 | Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 241-1.</i> | 1753 |
| 27. 9. 61 | Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes | 1755 |
| 28. 9. 61 | Aufzugsverordnung | 1763 |

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes*)

Vom 26. September 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:
„Dies gilt auch in den Fällen des § 4 a Abs. 1 Nr. 2, in denen die Betreuung am Aufenthaltsort beantragt wird.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Festsetzung einer neuen Ausschlussfrist für die Erklärung des Rückkehrwillens ist die Bundesregierung auch ermächtigt für Personen, die glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Neufassung des § 18 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschlussfristen bereits bestanden hätten.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Erklärung über die Inanspruchnahme von Rechten

(1) Die nach § 4 Abs. 1 registrierten Evakuierten haben, sofern sie noch nicht rückgeführt bzw. zurückgekehrt sind, binnen sechs Monaten

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Erteilung des Registrierungsbescheids eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

1. ihren Rückführungsanspruch aufrechterhalten oder
2. falls sie darauf verzichten, dafür die Betreuung am Aufenthaltsort gemäß § 4 b Abs. 1 beantragen.

(2) Evakuierte, die gemäß Absatz 1 auf ihre Rückführung verzichten oder die eine Erklärung gemäß Absatz 1 nicht abgegeben haben, sind im Evakuiertenregister zu streichen (§ 4 Abs. 3). Den Evakuierten ist ein Bescheid zu erteilen.“

3. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Registrierung am Aufenthaltsort

(1) Registrierte Evakuierte, die gemäß § 4 a Abs. 1 Nr. 2 die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen, sind in ein bei der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsortes zu führendes Betreuungsregister einzutragen. Über die Aufnahme in das Betreuungsregister ist den Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Registrierungsbescheid B).

(2) Aufenthaltsort im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 2 und des § 4 b Abs. 1 ist die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Evakuierte, die einen Registrierungsbescheid B erhalten haben, sind im Register ihres Ausgangsortes (Ersatzausgangsort) zu streichen. Hierüber ist dem Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen; sein bisheriger Registrierungsbescheid wird damit ungültig.“

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 241-1.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten im Ausgangsort (§ 1 Abs. 1 und § 6) und der an ihrem Aufenthaltsort betreuungsberechtigten Evakuierten (§ 4 b Abs. 1) ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die für die Rückführung der in § 1 genannten Personen erforderlichen Wohnungsbau- und Bauelemente stellt der Bund bereit, jedoch beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes darauf, daß er insgesamt gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zu 62 Millionen Deutsche Mark und gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zu 36 Millionen Deutsche Mark bereitstellt.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Nichtanwendung beschränkender Vorschriften

Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Erlangung einer Berufsstellung von dem Wohnsitz oder dem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einem bestimmten Stichtag oder von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde abhängig gemacht ist, finden auf Evakuierte nur mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen durch die Abwesenheit vom Ausgangsort keine Nachteile entstehen dürfen. Dies gilt auch für Personen, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, die aber bereits vor dem 18. Juli 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind.“

6. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Betreuung am Aufenthaltsort

Auf Evakuierte gemäß § 4 b Abs. 1 finden die Bestimmungen der §§ 10, 11 Abs. 6, §§ 12, 12 a, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 entsprechende Anwendung.“

7. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die Fälle von § 4 b Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die für den Aufenthaltsort zuständige oberste Landesbehörde Maßnahmen nach diesem Gesetz teilweise oder ganz zulassen kann.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vergleichbare Betreuungsmaßnahmen nach anderen Gesetzen zugunsten anderer Personengruppen werden durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 6, der §§ 12 a, 14, 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 2, der §§ 16 a, 17 Abs. 3 und des § 19 a nicht berührt.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesevakuiertengesetzes in der neuen Fassung bekanntzugeben, der sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel 1 ergibt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. September 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Merkatz

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes

Vom 27. September 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in § 5 Abs. 2 und § 38 a vorgesehenen Befugnisse dürfen außer im Verteidigungsfall nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist. Die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen.“

Der bisherige Wortlaut des § 1 wird Absatz 1

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Als Leistungen können angefordert werden

1. die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung;
2. die Überlassung beweglicher Sachen zum Eigentum, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder die Vornahme erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich ist;
3. die Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder Mitgebrauch sowie die Unterlassung ihres Gebrauchs;
4. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen des bestehenden Teilnehmerverhältnisses zur Deutschen Bundespost;
5. die Überlassung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung;
6. die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs, der sonstigen Nutzung oder der Änderung von beweglichen und unbeweglichen Sachen;

7. Einbauten, Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit ihre Vornahme dem Leistungspflichtigen selbst zuzumuten ist, sowie die Duldung solcher Maßnahmen;

8. die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen;

9. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt;

10. der Abschluß von Verträgen über wiederkehrende oder Dauerleistungen gemäß Nummer 9 dieses Absatzes.

(2) Die Inanspruchnahme von Räumen, Studios, Sende- und sonstigen technischen Einrichtungen und Anlagen der Rundfunkanstalten zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur Unterlassung des Gebrauchs ist nur für die in § 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Zwecke und nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung oder Beseitigung der Bedrohung oder Gefahr nach § 1 Nr. 1 oder 2 unerlässlich ist.

(3) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 bis 10 dürfen nur auf bestimmte Zeit, und zwar Leistungen nach Nummer 10 längstens für die Dauer von einem Jahr, im übrigen längstens für die Dauer von zwei Jahren verlangt werden. Die erneute Anforderung dieser Leistungen auch im Anschluß an die bisherige Anforderung ist zulässig, im Falle der Nummer 5 jedoch nur einmal. Bei Erteilung eines Bereitstellungsbescheides (§ 37 Abs. 3) und während des Verteidigungsfalles oder nach einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

3. a) § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei soll die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden.“

- b) In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, wie sachverständige Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Er-

teilung von Leistungsbescheiden zu beteiligen sind, wenn wirtschaftliche Unternehmen leistungspflichtig werden."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sachen, die zur Fortführung eines solchen Betriebes unentbehrlich sind, dürfen nur dann angefordert werden, wenn dies für die Zwecke der Verteidigung unumgänglich notwendig ist.“

4. a) § 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;“.

b) § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.

5. In § 4 Abs. 3 wird hinter „§ 1 Nr. 1“ „oder für Zwecke der Verteidigung im Sinne des § 1 Nr. 2“ eingefügt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Leistungen können nur Behörden anfordern, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden (Anforderungsbehörden). Zu Anforderungsbehörden können auch Bundesbehörden bestimmt werden.

(2) Im Verteidigungsfall oder nach einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 sind die Behörden der Bundeswehrverwaltung als Anforderungsbehörden zuständig für die Anforderung der nachstehenden Gegenstände und Leistungen, soweit diese für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte benötigt werden:

1. Waffen und Munition, ausgenommen Jagd- und Zierwaffen;
2. Zelte;
3. sonstige Ausrüstungsgegenstände und Unterkunftsgüter für Truppen;
4. Kraftfahrzeuge nebst Zubehör, sonstige Verkehrsmittel mit Ausnahme der See- und Binnenschiffe, der Seefischereifahrzeuge, Luftfahrzeuge und Straßenbahnen, sowie Umschlagsanlagen und -einrichtungen für Kraftfahrzeuge und die vorgenannten sonstigen Verkehrsmittel;
5. optisches Gerät und Fernmeldegeräte mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;
6. Stromerzeugungsanlagen (Notstrom-Aggregate), soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind;
7. Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen, die zur Instandsetzung und Instandhaltung der unter Nummer 1

bis 6 aufgeführten Gegenstände erforderlich sind, einschließlich des Zubehörs und der Ersatzteile für die vorgenannten Gegenstände;

8. Betriebs- und Brennstoffe;

9. Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen zur Herstellung oder Wiederherstellung von Gebäuden, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen, einschließlich der hierfür benötigten Ersatz- und Zubehörteile;

10. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 10, Verkehrsleistungen jedoch nur, soweit diese mit Kraftfahrzeugen und den unter Nummer 4 genannten sonstigen Verkehrsmitteln ausgeführt werden.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 erfolgen im Benehmen mit den Behörden, die nach der gemäß Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung für die Anforderung solcher Gegenstände und Leistungen sonst zuständig sind.

(4) Bei Anforderungen nach Absatz 2 haben die Behörden der Bundeswehrverwaltung die Bedürfnisse für andere verteidigungswichtige Aufgaben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zu berücksichtigen.“

7. Hinter § 5 wird § 5 a eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„§ 5 a

(1) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes Anforderungsbehörden der Länder, so handeln sie im Auftrag des Bundes, soweit der Vollzug des Gesetzes der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient. Im übrigen kann die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzugs erfordert.

(2) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrags unter Haftung des Auftraggebers. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden vom Land erstattet.“

8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bedarfsträger werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf die Landesregierungen übertragen werden.“

9. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, Hausrat, Verkehrsmittel oder Verkehrsleistungen für die in § 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Zwecke auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 9 angefordert, so kann die Anforderungsbehörde denjenigen als Leistungsempfänger bestimmen, dem die genannten Anforderungsgegenstände zum Gebrauch überlassen

oder für den die Verkehrsleistungen erbracht werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für die Anforderung von Verkehrsmitteln auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes."

10. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leistungspflichtiger ist

1. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
2. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 der Eigentümer der Sache;
3. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, dem ein dingliches oder ein persönliches Recht zusteht, das zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung der Sache berechtigt;
4. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Eigentümer der Sache oder der Träger der Bau- und Unterhaltungslast für die Verkehrsanlagen;
5. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Inhaber des Betriebes, sowie der Eigentümer oder Besitzer des Verkehrsunternehmens oder des Verkehrsmittels;
6. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, wer durch den Vertrag verpflichtet werden soll."

11. § 9 wird gestrichen.

12. a) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eigentümer kann eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt ist und ihm die Leistung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung nicht zugemutet werden kann. Das gleiche gilt, wenn infolge von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 die Sache nicht mehr in ihrer bisherigen oder in einer anderen dem Leistungspflichtigen zumutbaren Weise verwendet werden kann. Zuständig bleibt die Behörde, die die ursprüngliche Anforderung ausgesprochen hat."

b) In § 10 Abs. 2 werden im zweiten Halbsatz die Worte „wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mehr als einmal erfolgt und“ gestrichen.

c) Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

13. Die §§ 11 bis 13 werden gestrichen.

14. In § 14 Satz 1 ist statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6“ zu setzen.

15. In § 15 Satz 1 ist statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8“ zu setzen.

16. a) In § 16 Abs. 1 Satz 1 ist statt „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ zu setzen;

b) § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine nicht verbrauchbare Sache angefordert, so erwirbt der Leistungsempfänger das Eigentum an der Sache, sobald der Leistungsbescheid gegenüber den Anfechtungsberechtigten, denen er zugestellt wurde, unanfechtbar geworden ist. Der Eigentumserwerb tritt nicht ein, solange der Leistungsempfänger nicht den Besitz an der Sache erlangt hat. Die Sache gilt bis zum Eintritt des Eigentumserwerbs als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert."

17. In § 17 ist an Stelle von „§ 2 Abs. 1 Nr. 9“ „§ 2 Abs. 1 Nr. 10“ zu setzen.

18. a) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Einrichtungen haben, soweit sie nicht einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, den Anforderungsbehörden auf Verlangen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen vorzulegen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Planungen für die Herstellung oder Veränderung von Gegenständen, für die ein Bedarf festgestellt ist, der nach diesem Gesetz gedeckt werden soll.

(2) Die Anforderungsbehörden können ferner die Vorführung von Tieren, Verkehrsmitteln, Maschinen und Geräten aller Art an einem von ihnen zu bestimmenden Ort sowie die Duldung der Besichtigung von Anlagen und Gegenständen, die nach diesem Gesetz angefordert werden sollen, verlangen. Zu diesem Zweck haben die Auskunftspflichtigen das Betreten von Grundstücken und Fahrzeugen zu gestatten.

(3) Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Bediensteten der Anforderungsbehörden dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

(5) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten nicht für die nach den

Absätzen 1 und 2 auskunftsberechtigten Behörden bezüglich der Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung und der Inanspruchnahme erfahren haben."

b) Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Der Leistungspflichtige ist zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Vorbereitung der Leistung notwendig sind.

(2) Die Anforderung der Leistungsvorbereitungen wird unwirksam, wenn nicht binnen drei Monaten eine Anforderung nach § 2 ausgesprochen wird.

(3) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen ist die für die Anforderung der Leistung zuständige Behörde."

19. In § 20 Abs. 2 Satz 1 ist an Stelle der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ zu setzen „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5“.

20. a) In § 22 sind in Absatz 1 bei Satz 1 an Stelle der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8“ sowie in Satz 3 zweiter Halbsatz für die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 8“ zu setzen.

b) § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung für den Verlust des Eigentums zu zahlen, die sich nach dem gemeinen Wert der Sache in dem Zeitpunkt bemißt, in dem er das Eigentum an der Sache erwirbt. Wenn der Leistungsempfänger mit dem Besitz nicht gleichzeitig das Eigentum erwirbt, so ist der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Besitzserwerbs maßgebend; war er schon vor Zustellung des Leistungsbescheides im Besitz der Sache, so ist der Zeitpunkt der Zustellung zugrunde zu legen. Soweit die Sache nach § 16 Abs. 3 Satz 3 als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert gilt, ist hierfür eine Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 zu zahlen.“

21. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach § 22 abgegolten sind, hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung stehen, ist eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. Die üblichen Umzugskosten sind in jedem Falle zu ersetzen."

22. In § 24 sind in Absatz 1 an Stelle von „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“

und in Absatz 2 an Stelle von „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 10“ zu setzen.

23. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung nach § 22 kann verlangen:

1. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 und 8 der Eigentümer; die Entschädigung steht dem Mieter oder Pächter zu, wenn er nicht nach § 14 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist;
2. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Nutzungsberechtigte;
3. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 7 der Eigentümer."

24. In § 26 ist hinter „Leistungsvorbereitungen“ in Klammern zu setzen: „(§ 18 a)“ statt „(§ 18)“.

25. Hinter § 26 ist ein neuer § 26 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 26 a

Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 ist dem Eigentümer für seine zur Durchführung dieser Maßnahmen notwendigen besonderen Aufwendungen auf Verlangen angemessen Vorschuß zu leisten. Dies gilt sinngemäß im Falle des § 18 a Abs. 1."

26. In § 34 Abs. 1 Satz 1 ist statt „sechs Wochen“ „drei Wochen“ zu setzen.

27. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen der Grund der Anforderung, die Anforderungsbehörde, der Gegenstand und der Zeitpunkt der Leistung, der Bedarfsträger, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden.

(2) Der Leistungsbescheid kann auch bedingt, befristet oder auf Widerruf erlassen werden.

(3) Wenn sich der Zeitpunkt der Leistung bei Anforderung für die in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zwecke noch nicht bestimmen läßt, kann der Leistungsbescheid auch in der Form ergehen, daß die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung einer späteren Benachrichtigung vorbehalten bleibt (Bereitstellungsbescheid). Für die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände und Leistungen können die Behörden der Bundeswehrverwaltung Bereitstellungsbescheide vor dem Eintritt des Verteidigungsfalles oder vor einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 erlassen. Diese Bereitstellungsbescheide ergehen im Einvernehmen mit den gemäß § 5 Abs. 1 sonst zuständigen Behörden.

(4) Durch den Bereitstellungsbescheid wird die Veräußerung oder eine sonstige Verfügung über den betroffenen Gegenstand nicht gehindert; dem Leistungspflichtigen kann jedoch auferlegt werden, die Veräußerung oder Verfügung der Anforderungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Anforderungsbehörde ist verpflichtet, in dem Leistungsbescheid die gesetzlichen Grundlagen der Anforderung zu bezeichnen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung erteilen."

28. In § 38 Abs. 2 sind statt der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 8“ sowie in Absatz 3 an Stelle der Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“ zu setzen.

29. Hinter § 38 wird folgender neuer § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Soll im Verteidigungsfall oder nach einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 ein Verkehrsmittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefordert werden und kann der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen nicht oder nicht ohne eine den Zweck der Anforderung gefährdende Verzögerung zugestellt werden, so kann die Zustellung an die in § 38 Abs. 3 bezeichneten Personen oder — wenn die Zustellung an diese Personen aus den gleichen Gründen undurchführbar wäre — an den Führer des Verkehrsmittels erfolgen. Unter denselben Voraussetzungen ist die Zustellung an den Führer des Verkehrsmittels auch bei der Anforderung von Verkehrsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 zulässig, sofern die Ausföhrung von Verkehrsleistungen zum Gewerbebetrieb gehört oder das Fahrzeug dem Werkverkehr dient. § 38 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

30. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auf Antrag des Bedarfsträgers hat die Anforderungsbehörde die sofortige Vollziehung des Leistungsbescheides anzuordnen. In diesem Falle kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung nicht aussetzen."

31. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Leistungsvorbereitungen nach § 18 a sind schriftlich anzufordern."

32. In § 43 Abs. 1 ist

in Nr. 1 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8“,

in Nr. 2 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 6“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“,

in Nr. 3 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“,

in Nr. 4 statt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 9“ „nach § 2 Abs. 1 Nr. 10“

zu setzen.

33. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung."

34. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung durch schriftliche oder fernschriftliche Mitteilung oder — ohne daß die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vorzuliegen brauchen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt, sofern nicht der Betroffene glaubhaft macht, daß die Bekanntgabe überhaupt nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zu seiner Kenntnis gelangt ist.

2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung des Bescheides ist gleichzeitig dem leistungspflichtigen Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln."

35. Dem § 58 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat die Anforderungsbehörde ihren Sitz nicht im Inland, so ist örtlich das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Bundesregierung befindet."

36. § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die von der Truppe zugezogenen Hilfskräfte, soweit diese an Manövern oder anderen Übungen von Truppen teilnehmen, sowie für die Verbände und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes.

(2) Manöver oder andere Übungen dürfen in der Regel die Dauer von dreißig Tagen nicht überschreiten. Die Truppen haben sicherzustellen, daß bei Manövern oder anderen Übungen soweit wie möglich Schäden vermieden werden und die wirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Grundstück, auf dem infolge eines Manövers oder einer anderen Übung erhebliche Schäden entstanden sind, darf innerhalb dreier Monate nicht wieder benutzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Landesbehörden zustimmen. Ist durch ein Manöver oder eine andere Übung die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks wesentlich beeinträchtigt worden, so dürfen die Truppen auf diesem Grundstück Manöver oder

andere Übungen so lange nicht durchführen, als zu besorgen ist, daß diese zu einer weiteren oder erneuten wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Nutzung, des Grundstücks führen könnten."

37. § 68 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ohne eine besondere Einwilligung des Berechtigten dürfen die Truppen die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Rechte nicht ausüben auf

1. bebauten Grundstücken;
2. Grundstücken, die wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Wasserschutzgebiet durch die zuständigen Behörden als besonders schutzbedürftig erklärt worden sind;
3. Tier-, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmalen;
4. Stätten von religiöser, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung;
5. Friedhöfen;
6. Anlagen, welche bestimmt sind, die Sicherheit des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, See- oder Luftverkehrs zu gewährleisten, und Verkehrsflughäfen;
7. Anlagen, welche bestimmt sind, die Nachrichtenübermittlung zu gewährleisten;
8. Anlagen zur Ent- oder Bewässerung sowie zur Abwässerbeseitigung;
9. Anlagen zum Schutz gegen Naturgewalten;
10. Anlagen zur Versorgung mit Wasser oder Energie."

38. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Manöver oder andere Übungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anzumelden. Dabei ist anzugeben, in welchem Umfang Straßen voraussichtlich mehr als verkehrsmäßig benutzt werden sollen. Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen der Manöver sollen mindestens 2 Wochen vor Beginn in ortsüblicher Weise durch die zuständige Landesbehörde bekanntgemacht werden. Davon abweichend können über die Anmeldung und Bekanntgabe von Übungen die Truppen mit den zuständigen Behörden besondere Vereinbarungen treffen."

39. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Truppen dürfen bei Manövern oder anderen Übungen, die nach § 69 angemeldet sind, die öffentlichen Verkehrswege mehr als verkehrsmäßig benutzen, soweit es zur Erreichung des Übungszweckes unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist und nicht einschränkende Bedingungen nach § 66 Abs. 1 oder Beschränkungen nach § 68 Abs. 2 entgegenstehen. Öffentliche Verkehrswege dürfen nur auf Grund einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden ganz oder teilweise für den

öffentlichen Verkehr gesperrt werden; die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden."

40. Hinter § 72 wird ein neuer § 72 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 72 a

(1) Sachen und Leistungen, für die ein Bereitstellungsbescheid (§ 37 Abs. 3) ergangen ist, können nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 9 für Manöver oder andere Übungen in Anspruch genommen werden, wenn der Zweck der Übung es erfordert. Dabei sind die militärischen und zivilen Belange gerecht abzuwägen.

(2) § 71 Abs. 4 gilt entsprechend; § 3 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung."

41. § 75 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„In den Fällen des § 72 a gelten für die Entschädigung die §§ 22 bis 24 entsprechend."

42. a) Dem § 76 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Beschädigungen von Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen sind auch die Kosten zu ersetzen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs notwendig sind, es sei denn, daß die Beschädigung durch eine Benutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs verursacht wurde."

b) § 76 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine nach § 71 oder § 72 a zum Gebrauch überlassene Sache verschlechtert oder beschädigt oder kann sie nicht zurückgegeben werden, so gilt § 27 Abs. 2 und 3 sinngemäß."

43. Hinter § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Wird durch die Benutzung eines Grundstücks zu Manövern oder anderen Übungen dessen gewöhnliche Nutzung derart beeinträchtigt, daß dadurch eine Ertragsminderung oder ein sonstiger Nutzungsausfall verursacht wird, so ist eine Entschädigung zu gewähren, die diesen Nachteil angemessen ausgleicht."

44. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Leistungen nach den §§ 71, 72 werden durch Behörden angefordert, die gemäß § 5 Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Für die Anforderung der in § 72 a aufgeführten Manöverleistungen sind die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Behörden zuständig. Die Vorschriften des § 5 a finden sinngemäß Anwendung."

45. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Für die Durchführung der Anforderung gelten die Vorschriften der §§ 36 bis 40, 44, 46 und 47.

(2) Für die Entschädigung nach §§ 75 und 76 a und die Ersatzleistung nach § 76 gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 4, der §§ 30, 33 Abs. 2, der §§ 35, 50, 52 bis 59, 60 Abs. 1 und der §§ 61 bis 65. § 49 gilt mit der Maßgabe, daß die in § 77 Satz 2 genannten Behörden nur für die Festsetzung von Entschädigungen bei der Anforderung von Sachen und Leistungen gemäß § 72 a zuständig sind. § 58 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 76 Abs. 1 das Landgericht, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist, in den Fällen des § 76 a das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, örtlich ausschließlich zuständig ist.

(3) Die Entschädigung oder Ersatzleistung soll tunlichst im Wege der Vereinbarung geregelt werden. Der Zahlungspflichtige hat auf den Abschluß einer Vereinbarung mit den Berechtigten hinzuwirken. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so gilt § 51 Abs. 3 bis 5."

46. Hinter § 80 ist ein neuer § 80 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 80 a

Wenn die Bundesregierung feststellt, daß die Herstellung der Einsatzfähigkeit oder die Sicherung der Operationsfreiheit der Truppen notwendig ist, finden die Vorschriften des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der §§ 69 und 70 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung."

47. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Leistungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Leistung, die nicht lediglich durch Bereitstellungsbescheid angefordert ist, nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig bewirkt oder einer ihm auf Grund des § 2 auferlegten Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung zuwiderhandelt;
2. entgegen dem § 18 Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die vorhandenen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder einem Verlangen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 oder einer Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
3. der schriftlichen Anordnung, eine Leistung vorzubereiten (§ 18 a), zuwiderhandelt;
4. entgegen einer ihm nach § 37 Abs. 4 auferlegten Verpflichtung eine Veräußerung oder Verfügung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer, ohne Leistungspflichtiger zu sein, vorsätzlich in Kenntnis der Leistungspflicht eines anderen einen Gegenstand, der nicht lediglich durch Bereitstellungsbescheid angefordert ist, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Leistungspflichtigen und in den Fällen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 auch für den, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

(5) Anforderungsbehörden, die Bundesbehörden sind, nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr."

48. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Wer in der Absicht, die angeforderte Leistung zu vereiteln, eine der in § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen begeht und dadurch vorsätzlich das öffentliche Wohl erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

49. Hinter § 82 wird ein neuer § 82 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 82 a

(1) Wer vorsätzlich die durch § 18 Abs. 4 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein."

50. Dem § 90 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 58 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß das Landgericht örtlich ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche die Entschädigung festzusetzen oder die Ersatzleistung anzubieten hat."

51. § 91 ist wie folgt zu fassen:

„§ 91

Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz, die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nicht zu Verkehrsleistungen mit Schienenfahrzeugen einschließlich des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs herangezogen werden."

52. § 93 wird gestrichen.

53. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.“

Artikel II

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 859) über die Bestimmung von Gegenständen, die als bewegliche Sachen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Bundesleistungsgesetzes gelten, außer Kraft.

Artikel IV

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesleistungsgesetzes in der nach Artikel I geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzugeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut zu beseitigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. September 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Verordnung
über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen
(Aufzugsverordnung — AufzV)**

Vom 28. September 1961

Inhaltsübersicht

| | § |
|--|----|
| Sachlicher Geltungsbereich | 1 |
| Allgemeine Vorschriften über Errichtung und Betrieb | 2 |
| Anzeigepflicht | 3 |
| Abnahmeprüfung | 4 |
| Auswechslung von Tragmitteln | 5 |
| Hauptprüfung | 6 |
| Zwischenprüfung | 7 |
| Prüfung nach Schadensfällen | 8 |
| Angeordnete Prüfung | 9 |
| Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme | 10 |
| Prüfbescheinigungen | 11 |
| Veranlassung der Prüfung | 12 |
| Prüfung von Bauteilen | 13 |
| Sachverständige | 14 |
| Betriebseinstellung | 15 |
| Aufzugswärter | 16 |
| Aufzugsführer | 17 |
| Unfälle | 18 |
| Aufsicht über Anlagen des Bundes und Anlagen auf Seeschiffen | 19 |
| Technischer Ausschuß | 20 |
| Übergangsbestimmungen | 21 |
| Straftaten | 22 |
| Geltung in Berlin | 23 |
| Inkrafttreten | 24 |

Auf Grund des § 24 Abs. 1 bis 4 sowie des § 24 d Satz 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen mit mehr als 2 m Förderhöhe, deren Fahrkörbe oder Plattformen zwischen festen Zugangsstellen bewegt und geführt werden, sofern diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen. Sie gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen an Bord von Schiffen gilt diese Verordnung

1. für Seeschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 79) die Bundesflagge führen, außer für Seeschiffe, denen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für eine Überführungsreise nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen worden ist, und
2. für Binnenschiffe, die in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetragen sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von

1. Aufzugsanlagen, die unter Ausschluß von Personenbeförderung bei Bau- oder Ab-

- brucharbeiten verwendet werden und den Aufstellungsort wechseln (Bauaufzüge),
2. handbetriebenen Aufzugsanlagen mit einer Tragkraft von höchstens 20 kg,
 3. handbetriebenen Aufzugsanlagen mit einer Tragkraft von mehr als 20 kg bis höchstens 100 kg und einer Plattformgröße von nicht mehr als 0,5 m², wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Müll oder Asche zwischen Keller und Erdgeschoß dienen und wenn ihre Handwinde am Deckel der Schachtabdeckung der oberen Ladestelle angebracht ist,
 4. kraftbetriebenen Aufzugsanlagen mit einer Tragkraft von höchstens 5 kg und einem Fahrkorbgewicht von höchstens 15 kg,
 5. Umlaufaufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen,
 6. Aufzugsanlagen, deren Führungen mehr als 30 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, wenn sie ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und ohne Fahrschachttüren, Fahrschachtwände oder sonstige die Sicht auf die Fahrbahn behindernde Umwehrungen ausgeführt sind,
 7. Aufzugsanlagen mit nur einer Ladestelle, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und deren Fahrkorb oder Plattform am Ende der Fahrbahn durch selbsttätiges Kippen oder Aufklappen entladen wird,
 8. Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und als Teil einer mechanischen Förderanlage selbsttätig beschickt und entladen werden, wenn durch die Anordnung und Verkleidung der Ladestellen verhindert wird, daß Personen in die Fahrbahn geraten können,
 9. Hebevorrichtungen, die ausschließlich zur Beschickung von Maschinen dienen, wenn sie mit der Maschine fest verbunden sind,
 10. Versenk- und Hebevorrichtungen, die ausschließlich schauspielerischen Darbietungen auf Theaterbühnen dienen,
 11. Sargversenk- und Hebevorrichtungen in Andachtsräumen,
 12. Schiffshebewerken,
 13. Seilbahnen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Aufzugsanlagen in Betrieben des Bergwesens.

§ 2

Allgemeine Vorschriften über Errichtung und Betrieb

Aufzugsanlagen müssen gemäß den für sie auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erlassenen technischen Vorschriften und im übrigen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Aufzugsanlage errichtet oder wesentlich ändert, hat dies der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist zu erstatten, bevor mit der Errichtung oder Änderung der Anlage begonnen wird.

(2) Der Anzeige an den Sachverständigen sind ein Zweitstück der Anzeige sowie in je zwei Stücken die Beschreibungen, Zeichnungen und Berechnungen der Aufzugsanlage oder, wenn eine bestehende Anlage geändert werden soll, der zu ändernden Teile beizufügen. Wird die Aufzugsanlage im Auftrage des Anzeigepflichtigen von einem Unternehmer errichtet oder wesentlich geändert, so müssen die für den Sachverständigen bestimmten Unterlagen auch von dem Unternehmer unterschrieben sein.

(3) Wer auf einem Schiff, das nach Flaggenwechsel die Bundesflagge führt, eine bestehende Aufzugsanlage weiterbetreiben will, hat dies der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich nach dem ersten Eintreffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen schriftlich zu erstatten.

§ 4

Abnahmeprüfung

(1) Aufzugsanlagen dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige sie an Hand der Anzeigunterlagen in betriebsfertigem Zustand geprüft und eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung erteilt hat (Abnahmeprüfung). Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. die in den Anzeigunterlagen festgelegte Ausführung oder Änderung der Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht,
2. die Anlage in Übereinstimmung mit den Anzeigunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung errichtet oder geändert worden ist und
3. die Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.

(2) Bei der Abnahmeprüfung ist insbesondere zu prüfen, ob folgende Bauteile nach Bauart und Ausführung den nachstehend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

1. Türverschlüsse von Fahrschachttüren mit mehr als 1,2 m Öffnungshöhe dürfen auch im Dauerbetrieb keine Minderung ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere durch Abnutzung, erleiden,
2. Sperrfangvorrichtungen müssen das zum sicheren Abfangen des Fahrkorbes oder Gegengewichtes erforderliche Arbeitsvermögen aufweisen. Bremsfangvorrichtungen müssen auch unter den im Betrieb veränderlichen Reibungsverhältnissen die zum

Abfangen erforderliche Bremskraft aufweisen,

3. Geschwindigkeitsbegrenzer müssen eine ausreichende Empfindlichkeit, Ansprechgenauigkeit und Klemmwirkung besitzen und auch im Dauerbetrieb die Fangvorrichtung spätestens bei Erreichen der Auslösegeschwindigkeit sicher einrücken,
4. Puffer in Anlagen mit mehr als 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit müssen den Fahrkorb und das Gegengewicht beim Aufsetzen stoßfrei ohne gefährliche Verzögerung und ohne gefährliche Drucksteigerung im Pufferzylinder zum Stillstand bringen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 entfällt bei Bauteilen, für die ein Abdruck der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 und die Bescheinigungen des Herstellers vorgelegt werden, daß das Bauteil nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 beschriebenen Bauteil übereinstimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Weiterbetrieb einer Aufzugsanlage im Fall des § 3 Abs. 3 nach dem ersten Eintraffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen; die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 5

Auswechslung von Tragmitteln

Der Anzeige nach § 3 Abs. 1 und der Abnahmeprüfung nach § 4 Abs. 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn Tragmittel für Fahrkörbe, Plattformen und Gegengewichte ohne sonstige Änderung der Anlage durch gleichartige Tragmittel ausgewechselt werden.

§ 6

Hauptprüfung

(1) Aufzugsanlagen unterliegen wiederkehrenden Hauptprüfungen durch den Sachverständigen. Die Hauptprüfung erstreckt sich darauf, ob die Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht und ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann.

(2) Die Hauptprüfung ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluß der Abnahmeprüfung oder der letzten Hauptprüfung durchzuführen.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Frist vier Jahre bei ausschließlich der Güterbeförderung dienenden Aufzugsanlagen,

1. deren Tragkraft nicht mehr als 300 kg beträgt und deren Fahrkorb bei einer Grundfläche von höchstens 0,8 m² eine lichte Höhe von höchstens 1,2 m aufweist oder bei größerer Höhe durch fest angebrachte Einbauten in Räume von höchstens 1,2 m Höhe unterteilt ist (Kleingüteraufzüge),
2. deren Fahrkorb das Erdgeschoß mit einem darunter liegenden Geschoß verbunden und in der Ebene des Erdgeschoßbodens durch Klappen, Deckel oder die Fahrkorb-

decke abgedeckt wird und deren Tragkraft höchstens 1000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche höchstens 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit höchstens 0,3 m/s betragen (Unterfluraufzüge) oder

3. die nicht mehr als drei Ladestellen haben und deren Tragkraft 1000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen (Vereinfachte Güteraufzüge).

(4) Die Fristen nach Absatz 2 und 3 laufen auch, wenn die Anlage nicht betrieben wird. Der Hauptprüfung bedarf es nicht, wenn die Anlage vor Ablauf der Frist außer Betrieb gesetzt und dies dem Sachverständigen mitgeteilt ist.

(5) Findet vor Ablauf der Frist eine Prüfung statt, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entspricht, so beginnt der Lauf der Fristen nach Absatz 2 und 3 mit Abschluß dieser Prüfung.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist. Sie kann zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter die Fristen verkürzen.

§ 7

Zwischenprüfung

Zwischen der Abnahmeprüfung und der ersten Hauptprüfung sowie zwischen den Hauptprüfungen unterliegen die Aufzugsanlagen einer nicht angekündigten Zwischenprüfung durch den Sachverständigen. Hierbei wird die Anlage daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Prüfung nach Schadensfällen

Nach Bruch von Triebwerkswellen, nach Absturz von Fahrkörben oder Gegengewichten, nach Versagen von Türsicherungen sowie nach einem Brand im Fahrkorb oder Maschinenraum ist die Aufzugsanlage außer Betrieb zu setzen. Vorfälle nach Satz 1 sind der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige die Anlage oder die betroffenen Anlagenteile auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

§ 9

Angeordnete Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderen Anlaß im Einzelfalle außerordentliche Prüfungen anordnen.

§ 10

Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme

Eine Aufzugsanlage, die außer Betrieb gesetzt und bei der seit der letzten Hauptprüfung oder einer Prüfung, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entsprochen hat, die Frist nach § 6 Abs. 2 oder 3

verstrichen ist, darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige eine Hauptprüfung durchgeführt hat.

§ 11

Prüfbescheinigungen

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 4 und 6 bis 10 eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Der Bescheinigung über das Ergebnis der Abnahmeprüfung hat der Sachverständige die Zweitstücke der mit dem Prüfvermerk versehenen Anzeigeunterlagen beizufügen. Einen Abdruck der Bescheinigung hat er der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(3) Die Bescheinigungen über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

§ 12

Veranlassung der Prüfung

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach § 6 vorgeschriebenen und die nach § 9 angeordneten Prüfungen vorgenommen werden.

§ 13

Prüfung von Bauteilen

(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft der für dessen Betrieb zuständige Sachverständige, ob ein in § 4 Abs. 2 genanntes Bauteil seiner Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Der Sachverständige hat eine Stellungnahme des Deutschen Aufzugausschusses einzuholen.

(2) Der Sachverständige teilt das Ergebnis der Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit. Entspricht ein in § 4 Abs. 2 genanntes Bauteil, das nach Absatz 1 geprüft worden ist, der Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung. Sie hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Abschrift jeder erteilten Bescheinigung zu übersenden.

§ 14

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind die Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Für Aufzugsanlagen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes kann der Bundesminister für Verkehr, für Aufzugsanlagen der Bundeswehr der Bundesminister für Verteidigung besondere Sachverständige bestimmen.

§ 15

Betriebseinstellung

Eine Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden.

§ 16

Aufzugswärter

(1) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, in der Personen befördert werden dürfen, hat mindestens einen Aufzugswärter zu bestellen und diesen anzuweisen,

1. die Anlage zu beaufsichtigen und zu warten,
2. Mängel, die sich an der Anlage zeigen, bestimmten Personen zu melden,
3. eine Weiterbenutzung der Anlage zu verhindern, wenn durch Mängel an ihr Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden,
4. einzugreifen, wenn Personen durch Betriebsstörungen im Fahrkorb eingeschlossen sind.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Aufzugswärter jederzeit leicht zu erreichen ist, solange die Anlage zur Benutzung bereitsteht.

(2) Zum Aufzugswärter darf nur bestellt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die Kenntnis der für die Anlage geltenden Vorschriften und die für den Betrieb und die Wartung erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Von dem Erfordernis bestimmter einzelner Sachkenntnisse kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß eine sachkundige Person die Anlage insoweit neben dem Aufzugswärter regelmäßig wartet. Bescheinigungen über die Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Aufzugswärter, der nicht die erforderliche Sachkunde hat oder der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung oder den für Aufzugsanlagen erlassenen technischen Vorschriften zuwidergehandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugswärter beschäftigt werden darf. Sie kann ferner anordnen, daß die Anlage außer durch den Aufzugswärter regelmäßig durch eine Person zu warten ist, die besondere Sachkenntnisse hat.

§ 17

Aufzugsführer

(1) Mit der Bedienung der Aufzugsanlage dürfen nur Personen beauftragt werden (Aufzugsführer), die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung der Anlage und mit den dafür geltenden Vorschriften vertraut sind. Soll der Aufzugsführer die Aufzugsanlage bedienen, um mit ihr andere Personen zu befördern, so muß er für diese Aufgabe besonders unterwiesen und in eine Liste eingetragen sein, die am Betriebsort der Anlage aufzubewahren ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Aufzugsanlage zu sichern, anordnen, daß ständig oder zu bestimmten Zeiten ein Aufzugsführer mit der Bedienung beauftragt wird. Sie kann ferner anordnen, daß ein Aufzugsführer, der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung oder den für Aufzugsanlagen erlassenen technischen Vorschriften zuwidergehandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugsführer beschäftigt werden darf.

§ 18

Unfälle

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat jeden Unfall bei dem Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem hat er den Unfall dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der technischen Überwachungsorganisation anzuzeigen; dies gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 19

Aufsicht über Anlagen des Bundes und Anlagen auf Seeschiffen

(1) Aufsichtsbehörde für Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 ist Aufsichtsbehörde für Anlagen an Bord von Seeschiffen die für die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes zuständige Behörde.

§ 20

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Aufzugausschuß gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
- 6 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 3 Vertreter der Technischen Überwachungsvereine,
- 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 5 Vertreter der Aufzugshersteller, von denen einer dem Handwerk angehört,
- 4 Vertreter der Betreiber von Aufzugsanlagen,

- 1 Vertreter der Wissenschaft,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt die Frist für die Hauptprüfung vier Jahre bei

- 1. Aufzugsanlagen, deren Fahrschachtzugänge nicht mehr als 1,2 m lichte Höhe haben oder mit Brüstungen von mindestens 0,4 m Höhe versehen sind,
- 2. Bremsaufzügen in Getreidemühlen,
- 3. Ablaufvorrichtungen,

wenn diese Anlagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung einer Abnahmeprüfung unterzogen worden sind.

(2) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden ist und den bis dahin geltenden Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen nicht unterworfen war, hat vor Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten und eine Hauptprüfung durch den Sachverständigen zu veranlassen. Die Anlage darf bis zur Hauptprüfung weiter betrieben werden.

(3) Soweit bestimmten Personen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften die Befugnisse von amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen worden sind, bleibt diese Befugnis unberührt.

§ 22

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 8 Satz 2, § 18 Satz 1 oder § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2. eine Aufzugsanlage entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Satz 1 in Betrieb nimmt,
 - b) § 4 Abs. 4 weiterbetreibt,
 - c) § 8 Satz 1 nicht außer Betrieb setzt,
 - d) § 8 Satz 3 oder § 10 wieder in Betrieb nimmt oder
 - e) § 15 betreibt,

3. entgegen § 12 es unterläßt, eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung zu veranlassen,
4. einer Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
5. einer schriftlichen Anordnung nach § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 über die Beschäftigung von Aufzugswärtern oder Aufzugsführern nicht nachkommt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 a der Gewerbeordnung bestraft

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 5 ist nur strafbar, wenn die Anordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verweist.

§ 23

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und 3 und der §§ 13 und 20 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten

Kalendermonates in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 4 Abs. 2 und 3 und § 13 treten mit Inkrafttreten der technischen Vorschriften in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind auf Aufzugsanlagen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Vorschriften der Länder über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen nicht mehr anzuwenden mit Ausnahme

1. der Vorschriften über die Beschaffenheit des Fahrschachtes, der Fahrschachtzugänge und des Triebwerkraumes, über die Beleuchtung der Fahrschachtzugänge, der Fahrkörbe und des Triebwerkraumes sowie über die Aufzugsschilder,
2. der Technischen Grundsätze und
3. der Vorschriften über den technischen Ablauf der Abnahmeprüfung und der regelmäßigen Untersuchungen (Hauptprüfungen).

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften sind vom Inkrafttreten der technischen Vorschriften an nicht mehr anzuwenden. Die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, sobald insoweit auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung erlassene Vorschriften in Kraft treten.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bis zum Inkrafttreten der technischen Vorschriften im Einzelfall Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

Bonn, den 28. September 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank